



ENTWURF

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Gerd Mehler
Steinmühlenweg 5

D-65439 Flörsheim-Wicker

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä4/Ki

Bearbeiter/in: Herr Achim Kilb
Durchwahl: 0611 - 3309 - 435
E-Mail: achim.kilb@rpda.hessen.de

Datum: 12. Dezember 2016

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22.07.2015 wird der Firma

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker

- Betreiberin -

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der unter V. festgesetzten weiteren Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die bestehende Bioabfallvergärungsanlage,

Werk/Betrieb:	Rhein-Main-Deponiepark Flörsheim-Wicker
Straße:	Rhein-Main-Deponiepark /Fläche B
Grundstück in:	65439 Flörsheim-Wicker
Kreis:	Main-Taunus-Kreis
Gemarkung:	Wicker
Flur:	38
Flurstücke:	14, 15, 16, 27, 39, 40 (jeweils teilweise)

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Gebäudebezeichnung: Bioabfallvergärungsanlage
(hier: Nachrottefläche für feste Gärreste
Betriebseinheit BE 13),

welche unter den Geltungsbereich der 4. BlmSchV und Nr. 8.6.2.1 in Verbindung mit Nr. 8.13 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung fällt, einschließlich zugehöriger Außenanlage wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Diese Genehmigung ist bis zum **31. 12. 2039** befristet.

Die Anlagenänderungen erfassen die Erweiterung um die neue Betriebseinheit BE 13 „Nachrottefläche für feste Gärreste auf des Fläche B“ des Rhein-Main Deponiepark, im Einzelnen:

- BE 13.1 Fläche B,
- BE 13.2 Radlader,
und eine
- BE 13.3 mobile Trommelsiebanlage.

Kosten

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT - Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, vom August 2006.

III. Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

IV. Gliederung des Genehmigungsbescheides

Gliederung des Genehmigungsbescheides:

I.	Tenor	Seite 1
II.	Maßgebliches BVT - Merkblatt	Seite 2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	Seite 2
IV.	Gliederung des Genehmigungsbescheides	Seite 2
V.	Antragsunterlagen	Seite 3
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	Seite 5

1. Allgemeines	Seite 5
2. Immissionsschutz	Seite 5
3. Abfallvermeidung und -verwertung	Seite 7
4. Maßnahmen zur Betriebseinstellung	Seite 7
5. Sonstige öffentliche -rechtliche Vorschriften	Seite 7
- Naturschutz	Seite 7
- Baurecht / Brandschutz	Seite 7
- Gesundheitsamt	Seite 7
- Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe	Seite 7
- Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	Seite 8
- Landwirtschaft / Verwertung	Seite 8
VII. Begründung	Seite 9
Rechtsgrundlagen/Verfahrensablauf	Seite 9
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 12
Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 19
Zusammenfassende Beurteilung	Seite 19
VIII. Kostenentscheidung	Seite 20
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 21
Anhang	
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	Seite 22
- Hinweise zum Immissionsschutzrecht	Seite 28
- Entscheidung zur UVP, vom 23.11.2016	Seite 29
- Deckblatt zur Planänderungsgenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG i.V. mit HAKrWG	Seite 31
- Kopie des Inhaltsverzeichnis	Seite 32

V. Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis zum Antrag und zu den nachgelieferten Unterlagen

Die mit Prüf- und Sichtvermerken des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Überarbeiteter Genehmigungsantrag und die dazu eingereichten Antragsunterlagen vom 6. November 2015, 1 Ordner mit 7 Fächern, in 17-facher Ausfertigung, einschließlich der beiden Antragsergänzungen der „Aerobisierung der festen Gärreste“ vom Juni 2016 und zur „Überschlägigen Vorbelastung bei Gerüchen“ vom August 2016.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Deckblatt und Vorbemerkungen	4 Seiten
<i>Fach 1 der Antragsunterlagen</i>	
Antrag	1 Seite
Formular 1/1 und 1/1.1	5 Seiten
Formulare 1/1.2 bis 1/1.4 und 1/2	17 Seiten
<i>Fach 2 der Antragsunterlagen</i>	
Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
<i>Fach 3 der Antragsunterlagen</i>	
Erläuterungsbericht zu Kapitel 1 bis 22	20 Seiten
<i>Fach 4 der Antragsunterlagen</i>	
Formular 6/1 bis 6/3 Betriebseinheiten mit den technischen Datenblättern	15 Seiten
Formular 7/1 bis 7/6 Jahresmengen	19 Seiten
Formular 8/1 bis 8/2 Emissionen und ARE	3 Seiten
Formular 9/1 bis 9/2 Verwertung von Abfällen	2 Seiten
Formular 10 Abwasserdaten	9 Seiten
Formular 11 Anl. zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1 Seite
Formular 14/1 bis 14/3 Störfall - Stoffe	4 Seiten
Formular 15/1 bis 15/3 Arbeitsstättenverordnung	4 Seiten
Formular 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	4 Seiten
Vorblatt Formular 17/1 bis 17/7 Umgang mit wassergef. Stoffen	1 Seite
Formular 17/1 bis 17/7	19 Seiten
Formular 19/1, 19/2 und 19/7	4 Seiten
Formular 20/1 bis 20/3 Feststellung der UVP - Pflicht	11 Seiten
Formular 22/1 Ausgangszustandbericht	1 Seite
<i>Fach 5 Planungsunterlagen</i>	
Werks-/Aufstellungsplan	1 Plan
<i>Fach 6 Gesamtbetrachtung Geruchsimmissionen</i>	
Allgemeine Ausführungen	2 Seiten
Geruchsprognose zur Nachrottefläche	37 Seiten
Antragsergänzung zur „Überschlägigen Vorbelastungsbetrachtung“	3 Seiten
Antragsergänzung zur „Aerobisierung der festen Gärreste“	5 Seiten
<i>Fach 7 Antrag nach Abfallrecht</i>	
Allgemeine Ausführungen	1 Seite
Kopie des Antrages an RP Da IV/Wi Dez. 42 -Abfallwirtschaft-	39 Seiten 2 Pläne

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Dem Bedienungspersonal zum Betrieb der Nachrottefläche sind die für die Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Nach Abschluss aller geplanten Anlagenänderungen ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die zuständige Überwachungsbehörde, das Dezernat IV/Wi 43.2 ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten (z. B. Geruchsbelästigungen), unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.8 Die Trapezmieten dürfen eine max. Mietenfußbreite von 10 m, eine max. Schütthöhe von 4 m und eine Neigung von 2:1 nicht überschreiten. Weiterhin ist ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Mieten von 6 m einzuhalten.
- 1.9 Auf der Nachrottefläche dürfen keine Gärreste mit tierischen Nebenprodukten verbracht oder dort gelagert werden.
(Hinweis: Die Nachrottefläche wird von der vorhandenen veterinärrechtlichen Zulassung für die Bioabfallvergärungsanlage nicht erfasst)

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Entsprechend der Untersuchung „Gesamtbelastung Gerüche Deponiepark Wicker“, UBS / 18.08.2016, aus Fach 6 der Antragsunterlagen, für die insgesamt sechs dargelegten Immissionsorte (Lage siehe Abb. 4.1 aus dem Geruchsgutachten) sind die folgenden Immissionswerte nach Nr. 3.1 der GIRL einzuhalten;

<u>Immissionsort</u>	<u>Immissionswert IW</u>
1. Gartenstadt	0,10
2. Gewerbegebiet Steinmühle	0,15
3. Geplantes Gewerbegebiet	0,15
4. Hof Weisenstein	0,15
5. Gewerbegebiet Hochheim	0,15
6. Gewerbegebiet Schanzengewann	0,15

2.1.2 Die festen Gärreste dürfen nur dann auf die Nachrottefläche verbracht und dort zu Mieten aufgesetzt werden, wenn diese vorher in den Aerobisierungsboxen 1, 2 und 4 in der Bioabfallvergärungsanlage behandelt worden sind.
Die Mindest-Aufenthaltsdauer in den Aerobisierungsboxen muss sieben Tage betragen.

2.1.3 Über den Aerobisierungsprozess bzw. die Arbeitsschritte der Aerobisierung ist eine Betriebsanweisung durch die Betreiberin der Anlage zu erstellen.
Die Aerobisierung der Gärreste ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.4 **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zu Maßnahmen zur Reduzierung der Geruchsemissionen, um die Einhaltung der in NB 2.1.1 genannten Immissionswerte sicherzustellen, bleibt vorbehalten.

2.2 Überwachungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Nachrottefläche ist durch eine sachverständige Stelle eine Geruchsausbreitungsrechnung nach GIRL mit allen geruchsrelevanten Anlagen (eine rechnerische Gesamtschau der Geruchs-Emissionen und -Immissionen) auf dem Gelände des Rhein-Main Deponiepark durchzuführen. Neben der Nachrottefläche aus der Bioabfallvergärungsanlage sind alle übrigen geruchsemittierenden Anlagen einzubeziehen. Dort, wo keine emissionsrelevanten Eingangsdaten von Anlagen vorliegen, ist gegebenenfalls eine Abschätzung vorzunehmen.

Als Immissionsorte und Immissionswerte sind die in der NB 2.1.1 aufgeführten Ausgangsdaten zu verwenden und einzuhalten.

Die rechnerische Gesamtschau zu den Geruchsimmissionen ist von einer sachverständigen Stelle durchführen zu lassen und in zweifacher Ausfertigung dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

3. Abfallvermeidung und -verwertung

- 3.1 Die Gesamtverweildauer der Gärreste auf der Nachrottefläche sollte in der Regel 12 und darf 18 Monate nicht überschreiten. Dies ist über das Mietenbewirtschaftungskonzept nachvollziehbar darzustellen und zu dokumentieren.
Bei Überschreitungen der 12-monatigen Gesamtverweildauer sind die Gründe zu vermerken.
- 3.2 Drei Monate nach Inbetriebnahme der Nachrottefläche ist eine Analyse des Oberflächenwassers der Nachrottefläche, welches für die Infiltration in die Deponie Flörsheim-Wicker vorgesehen ist, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 42 - Abfallwirtschaft durchzuführen.
Die Ergebnisse sind dem Dez. IV/Wi 42 spätestens 4 Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 4.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass die Bioabfallvergärungsanlage und alle Nebenanlagen, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der festen Gärrestes und des erzeugten Biogases benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5.1 Naturschutz

Keine Nebenbestimmungen

5.2 Baurecht/Brandschutz

Bauordnungsrecht;

Keine Nebenbestimmungen

Brandschutz;

- 5.2.1 Die im Fach 3 der Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht Kapitel 16 beschriebenen Brandschutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
Die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen ist dem Dez. IV/Wi 43.2 und dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main - Taunus - Kreis schriftlich mitzuteilen.

5.3 Gesundheitswesen

Keine Nebenbestimmungen

5.4 Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe

Keine Nebenbestimmungen

5.5 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Keine Nebenbestimmungen

5.6 Landwirtschaft / Verwertung

- 5.6.1 Die Abnehmer der festen Gärprodukte mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Verwertung sind zu verpflichten, dass die Verwertung unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften (u. a. BioAbfV, DüV) einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen / sonstiger Düngungseinschränkungen durchzuführen ist.
- 5.6.2 Die Abnehmer der festen Gärprodukte mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Verwertung sind zu verpflichten,
- dass die Ausbringung der Gärprodukte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen hat (düngemittelrechtliche Vorschriften),
 - dass die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfall- und düngemittelrechtlichen rechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV, DüV) zu beachten sind und
 - dass die Einhaltung der im Prüfzeugnis genannten Anwendungsvorgaben [soweit die Betreiberin Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist] sowie der einschlägigen zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften, Vorgaben und Regelwerke jederzeit sichergestellt wird.
- 5.6.3 Die Abnehmer der festen Gärprodukte mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Verwertung sind zu verpflichten, bei Vertragsabschluss der Betreiberin (Abgeber) Nachweise über die Flächenverfügbarkeit, die für die jeweilige vereinbarte Ausbringungsmenge erforderlich sind, vorzulegen. Die Nachweise sind von der Betreiberin auf Plausibilität zu prüfen, die Ergebnisse zu dokumentieren und die Prüfergebnisse/das Prüfergebnis dem Amt für den ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises vorzulegen.
- 5.6.4 Die Betreiberin (Abgeber) ist im abfallrechtlichen Sinn Abfallerzeuger und muss eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleisten. Die Abnehmer sind jeweils zu verpflichten, dem Abgeber jährlich, spätestens im Januar des auf die Ausbringung folgenden Jahres, Auskünfte zur finalen Verwertung der abgenommenen Gärprodukte (Namen, Adressen der Flächenbewirtschafter sowie abgegebene Mengen pro Flächenbewirtschafter) vorzulegen. Die Dokumentations- und Meldepflichten nach der BioAbfV (§§ 11 Abs. 2, 11 Abs. 3a sowie 9 Abs. 1) und der DüngeV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- 5.6.5 Die Betreiberin (Abgeber) lässt regelmäßige Untersuchungen u. a. der Nährstoffe und Schadstoffe der festen Gärprodukte durch ein neutrales Prüflabor nach den Vorgaben der BioAbfV / DüMV sowie den Anforderungen der Gütesicherung [soweit die

Betreiberin Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist] durchführen.

- 5.6.6 Soweit die Betreiberin Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist, sind Kopien der relevanten Prüfzeugnisse den Abnehmern zu übergeben.
- 5.6.7 Die Betreiberin verpflichtet die Abnehmer sicher zu stellen, dass diese sowie ggf. durch diese beauftragte Dritte zum Zeitpunkt der Durchführung in Besitz der erforderlichen und gültigen Zulassungen für den Transport und die Ausbringung der Gärprodukte sind.
- 5.6.8 Die abgegebenen Mengen sind zu erfassen (Menge, Art, Abnehmer, Datum, Uhrzeit) und zu dokumentieren.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 in Verbindung mit Nr. 8.13 des Anhangs 1 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Die neue Nachrottefläche für feste Gärreste - Betriebseinrichtung BE 13 als Nebeneinrichtung fällt unter die Nr. 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, wie die vormals genehmigte Nebeneinrichtung, die Lageranlage für flüssige Gärreste - Betriebseinrichtung BE 14.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die bestehende Anlage wurde am 8. Dezember 2006 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde am 26. September 2016 gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä5/Ki („Betriebseinrichtung BE 14 - Lageranlage für flüssige Gärreste“) genehmigt.

Verfahrensablauf

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker hat unter dem Datum 21. Juli 2015, eingegangen am 22. Juli 2015, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt, die vorhandene Bioabfallvergärungsanlage um eine separate Nachrottefläche für feste Gärreste auf dem Deponiegelände, Fläche B, zu erweitern.

Die Eingangsbestätigung erfolgte am 28. Juli 2015.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 wurde die Antragstellerin aufgefordert die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Am 9. November 2015 wurden die Antragsunterlagen in 17-facher Ausfertigung, mit eingearbeiteten Ergänzungen neu vorgelegt, und am 20. November 2015 wurde eine Fachbehördenbeteiligung durchgeführt.

Im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung wurde die Antragstellerin zu mehreren Ergänzungen der Antragunterlagen aufgefordert.

Zwei Antragergänzungen wurden abschließend im Fach 6 der Antragunterlagen aufgenommen. Die letzte Antragsergänzung erfolgte mit E-Mail vom 25. August 2016.

Parallel zu diesem Verwaltungsverfahren war von der Antragstellerin eine abfallrechtliche Anzeige am 20. Juli 2016 zur Anpassung der Entwässerungseinrichtungen der Nachrottefläche beim Dez. IV/Wi 42 gestellt worden. Die abfallrechtliche Anzeige wurde von der Antragstellerin am 14. September 2016 widerrufen.

Danach konnte das Verfahren abschließend bearbeitet und der Genehmigungsbescheid erstellt werden. Das Inhaltsverzeichnis wurde aktualisiert.

Der Anlagenumfang umfasst die folgenden Anlagenteile der neuen Lagerfläche für feste Gärreste:

- BE 13.1 Fläche B,
- BE 13.2 Radlader
und
- BE 13.3 mobile Trommelsiebanlage.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

An dem vorhandenen Anlagenkonzept und den bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen werden keine Änderungen vorgenommen.

Es werden ausschließlich die neuen Anlagenteile der Betriebseinrichtung BE 13 von der vorliegenden Genehmigung erfasst.

Auf der Nachrottefläche sollen die aerobisierten Gärreste gelagert und extensiv nachgerottet werden. Der max. Jahresdurchsatz beträgt 21.000 t/a.

Die festen Gärreste werden dabei zu Trapezmieten aufgesetzt.

Nach einer extensiven Lagerdauer von mindestens 3 Monaten werden die Gärreste je nach Verwendung mit der mobilen Trommelsiebanlage abgesiebt oder unabgesiebt zur Verwertung abgegeben.

Die anfallenden Siebreste werden energetisch verwertet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- die Standortgemeinden, Städte Flörsheim am Main und Hochheim am Main
 - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises,
 - die Bauaufsichtsbehörde,
 - die Fachstelle Ortsplanung,
 - die Fachstelle Statik,
 - die Fachstelle Vorbeugender Brandschutz,
 - das Gesundheitsamt,
 - das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,
 - Dez. I 1 - Luftreinhaltung, Kataster, Planung, Abfall,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 24 - Landwirtschaft und Fischerei,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Abteilung III - Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr,
 - Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, hinsichtlich Raumordnung und
 - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, hinsichtlich der regionale Siedlungs- und Bauleitplanung.
 - Abteilung IV/Wi - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
 - Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, hinsichtlich Abwasser und Gewässerschutz,
 - Dezernat IV/Wi 42 - Abfallwirtschaft, hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und
 - Dezernat IV/Wi 45.2 - Arbeitsschutz, hinsichtlich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.
 - Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,
 - Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz, hinsichtlich Landwirtschaft
 - und der Kreisschuss des Hochtaunuskreises, der Fachbereich Ländlicher Raum (wurde weitergehend vom Dez. V 51.1 beteiligt),
 - Dezernat V 53.1 - Naturschutz, hinsichtlich Naturschutz und
 - Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz, hinsichtlich Veterinärwesen.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 28.10.2016 wurde der Betreiberin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Auf die Nebenbestimmungen unter VI. 2.1.4 und die entsprechende Begründung wurde besonders hingewiesen und um eine Erklärung des Einverständnisses zum Auflagenvorbehalt gebeten. Die separate Zustimmung zum Auflagenvorbehalt wurde mit Schreiben vom 15.11.2016 erteilt.

Von der Antragstellerin wurde weiterhin mit Schreiben vom 15.11.2016 zu vier Nebenbestimmungen (NB 1.8, 2.2.1, 3.1 und 3.2) Einwendungen vorgetragen.

Zu der NB 1.8 wurde der Antragstellerin nur teilweise gefolgt.

Auf die Reduzierung des Mindestabstandes zwischen den Mieten vom 6 m auf 5m wird nicht entsprochen. Der Mindestabstand von 6 m wird beibehalten, wie er auch in den Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht und dem Aufstellungsplan dargestellt wurde. Weitergehend wird jedoch auf eine sichtbare Kennzeichnung bzw. Markierung des Mindestabstandes verzichtet, weil dadurch die Bewirtschaftung der Nachrottefläche eingeschränkt wird.

Bei der NB 2.2.1 wird der Antragstellerin gefolgt und die rechnerische Gesamtschau zu den Geruchsimmissionen ist jetzt von einer „Sachverständigen Stelle“ und nicht mehr von einer Messstelle gemäß § 29 b BImSchG vorzulegen.

Die NB 3.1 wurde überarbeitet und im Einvernehmen mit dem Dez. 42 und der Antragstellerin bei einer Besprechung am 30.11.2016 neu abgestimmt und in die Genehmigung aufgenommen.

Auf die ursprünglich vorgesehene NB 3.2 wurde verzichtet. Die neuen Begründungen zu beiden NB 3.1 und 3.2 wurden neu formuliert (siehe hierzu Seite 15, zum Abfallrecht).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb eines neuen Betriebsteiles BE 13 - Nachrottefläche zu der bereits vorhandenen genehmigungsbedürftigen Bioabfallvergärungsanlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Die bereits vorhandene Anlage ist gemäß Ziffer 8.6.2.1 in Verbindung mit Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das beantragte Vorhaben dient der weiteren betrieblichen Optimierung der Bioabfallvergärungsanlage mit einer extensiven Nachrotte der festen Gärreste auf der neuen Nachrottefläche. Erst nach erfolgter Aerobisierung in den drei dafür vorhandenen Aerobisierungsboxen der Anlage werden die Gärreste zur Lagerfläche abgefahren.

Der Standort der Nachrottefläche befindet sich auf dem Deponieabschnitt B im Bereich des Baufeldes BA 7a.

Die Abstände zu den nächst gelegenen Siedlungsgebieten beträgt mehr als 750 m.

Die neue Lageranlage für feste Gärreste fällt als Nebeneinrichtung unter die Ziffer 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BlmSchG nachkommen wird sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dazu im Einzelnen:

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind die auf die im BlmSchG bezeichneten Schutzgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BlmSchG.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG hat die Bundesregierung nach § 48 BlmSchG die TA Lärm und TA Luft erlassen.

Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsmissionen kann die Geruchsmissionsrichtlinie –GIRL herangezogen werden.

Nach der GIRL liegen erhebliche Belästigungen im Sinne des § 4 BImSchG vor, wenn je nach Baugebietseinstufung ein bestimmter festgelegter Immissionswert überschritten wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Befristung der Genehmigung;

Die Befristung des Genehmigungsbescheides ergibt sich aus dem abfallrechtlichen Änderungsantrag in Fach 7 der Antragsunterlagen, der bis spätestens 2039 eine anschließende planmäßige Rekultivierung der Fläche (Nachrottefläche) vorsieht (siehe hierzu Anlage „Deckblatt zur Planänderungsgenehmigung“).

Die beantragte Befristung wurde daher entgegen der Antragstellung um 1 Jahr, bis spätestens 31.12.2039, reduziert.

Allgemeines;

Die mit dieser Genehmigung ergangenen Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Nebenbestimmungen zu den Geruchsmissionen ergeben sich aus der GIRL.

Teilweise sind die Nebenbestimmungen auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und sie ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Emissionen/Immissionen bezüglich Luftreinhaltung;

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG sowie auf in den DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften.

Die Vorlage von Unterlagen, Messberichten usw. stützt sich auf § 28 Satz 1 BImSchG, jeweils in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu überwachen.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG haben Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen.

Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Erheblichkeit der Geruchsimmissionen wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL herangezogen.

Als Immissionswerte sind die in der Ziffer 3.1 der GIRL genannten Werte (relative Häufigkeiten von Geruchsstunden in Bezug auf die Gesamtjahresstunden);

- für Wohn-/Mischgebiete: 0,10,
- für Gewerbe-/ Industriegebiete: 0,15 und
- für Dorfgebiete: 0,15

heran zu ziehen.

Bei der beantragten BE 13 handelt es sich um einen weiteren neuen Anlagenteil zur Bioabfallvergärungsanlage. Die Nebenbestimmung 2.2.1 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass im Verbund mit dem anderen Betriebsteilen der Bioabfallvergärungsanlage, u.a. auch dem neuen Lager für flüssige Gärreste - BE 14 und den weiteren vielfältig vorhandenen Anlagen auf dem Gelände des RheinMain-Deponiepark keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft auftreten.

Begründung des Auflagenvorbehalts; (Nebenbestimmung 2.1.4)

Bei der Nebenbestimmungen VI. 2.1.4 wurde von der Möglichkeit des Auflagenvorbehalts Gebrauch gemacht.

Der Auflagenvorbehalt erfolgt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG. Der Vorbehalt dient der notfalls erforderlichen weiteren Optimierung zu einer sachgerechten Aerobisierung der nach zu rotierenden Abfällen, u. a. auch auf Empfehlung des HLNUG.

Der Auflagenvorbehalt ermöglicht eine künftige flexible Anpassung und sichert bei Bedarf die nähere Festlegung von weiteren Anforderungen zum Betrieb der Nachrottefläche.

Er ergeht mit Einverständnis der Betreiberin.

Lärm

Auf die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Schallschutz wurde verzichtet, da die nächstgelegene Bebauung über 700 m entfernt ist und die Nachrottefläche nur zur Tageszeit betrieben wird.

Abfallrecht

Parallel zu dem vorliegenden Genehmigungsantrag wurde seitens der Antragstellerin ein Antrag auf eine abfallrechtliche Planänderungsgenehmigung für die Fläche B, Bauabschnitt BA 7a, beim Dez. IV/Wi 42, gestellt. Der Änderungsantrag beinhaltet auch den Einbau einer dichten Asphaltbefestigung zur Herstellung einer Nachrottefläche zur Nachbehandlung für die festen Gärreste aus der Bioabfallvergärungsanlage. Eine Kopie des Antrages befindet sich in Fach 7 der Antragsunterlagen.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 16. November 2015 stattgegeben.

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher und stoffstromseitiger Sicht keine Bedenken.

Die im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung vorgetragene drei NB zum Abfallrecht wurden nach erfolgter Anhörung der Antragstellerin auf zwei NB reduziert, welche als NB 3.1 und 3.2 in die Genehmigung aufgenommen wurden.

In der abfallrechtlichen Planänderungsgenehmigung für die Errichtung der befestigten Nachrottefläche wurde bereits mit der Nebenbestimmung 6.7 Regelungen zur Überprüfung möglicher Schäden an der betroffenen Nachrottefläche getroffen, sodass auf die ursprünglich vorgesehene NB 3.2 zum Abfallrecht nach der Anhörung verzichtet wurde.

Die NB 3.1 ist erforderlich, da das Material nach abgeschlossener Behandlung einer Verwertung zugeführt wird. Im Regelbetrieb soll die Gesamtverweildauer der Gärreste in der Anlage maximal 12 Monate betragen. Wintermonate oder Zeiten mit ungeeigneten Witterungsverhältnissen (z.B. große Nässe, Frost, Schnee) können eine längere Verweildauer (zusätzlich bis 6 Monate) erforderlich machen. Die konkreten Gründe für eine Abweichung vom Regelbetrieb und einer einhergehenden späteren Verwertung sollen für die Behörde nachvollziehbar sein.

Ferner wurde die NB 3.2 in den Bescheid aufgenommen, da die Betreiberin beabsichtigt, das Oberflächenwasser der Nachrottefläche zur kontrollierten Infiltration (im Sinne des § 25 Abs. 4 DepV i.V.m. § 26 Abs. 2 DepV) zu verwenden. Um eine behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit zu ermöglichen, ist eine qualitative Beschreibung erforderlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Betreiberin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Dies ist in Nebenbestimmung 4.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherheitsleistung wurde keine Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen. Bei der vorhandenen Anlage ist die Sicherheitsleistung bereits geregelt.

Für die neu anfallenden zusätzlichen Abgabekosten der festen Gärreste an die Verwerter aus der neuen BE 13 wird im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Sicherheitsleistungen für alle betroffenen Anlagen auf dem Rhein-Main Deponiepark mit der Antragstellerin die Sicherheitsleistung für die Bioabfallvergärungsanlage um die Abgabekostenhöhe für die festen Gärreste erhöht.

Hierzu erfolgt ein separates Anschreiben an die Antragstellerin.

Mithin kann hier von einer Erhöhung der Sicherheitsleistung noch abgesehen werden, weil dies zentral und gemeinsam erfolgt und dabei dann auch die Sicherheitsleistung für die hier in Rede stehende Anlage angepasst werden wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die Standortgemeinde Stadt Flörsheim am Main hat ihr Einvernehmen für das Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Seitens der Stadt Hochheim am Main wurde im Hinblick auf die exponierte Lage des geplanten Vorhabens die Befürchtung vorgetragen, dass entgegen den Antragsunterlagen im Bereich der Aussiedlerhöfe im Außenbereich doch Geruchsbelästigungen auftreten können.

Den Bedenken wurde mit den Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.2.1 zu den Geruchsemissionen/-immissionen Rechnung getragen.

Beide Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, Dez. III 31.1 und Dez. III 31.2 haben keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Vorhaben entspricht regionalplanerischen Grundsätzen G8.2-1 und G.82-2- zur Nutzung und Förderung der regenerativen Energiepotenziale.

Naturschutz

Das beantragte Vorhaben beinhaltet ausschließlich den Betrieb der Nachrottefläche im Bereich des Baufeldes BA 7a der Fläche B der Deponie Flörsheim-Wicker. Für die Herstellung dieser Fläche wurde bereits ein separates abfallrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die naturschutzfachlich relevanten Aspekte wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens bereits berücksichtigt.

Die Zufahrt zu dieser Fläche erfolgt ausschließlich über vorhandene Deponiebetriebsstraßen, so dass keine zusätzlichen Zuwegungen durch den Betrieb dieser Lagerfläche erforderlich werden.

Durch die beantragte Lagerung von Gärresten auf dieser Nachrottefläche ergeben sich somit keine darüber hinaus zu betrachtenden naturschutzrechtlichen Aspekte.

Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Für das Vorhaben ist keine Baugenehmigung erforderlich. Die Herstellung der Asphaltabdichtung wurde im abfallrechtlichen Planänderungsgenehmigungsverfahren bereits abgehandelt.

Seitens der Baubehörde wurden keine Bedenken oder Auflagen vorgetragen.

Brandschutz

Vom Brandschutz wurden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert, sofern das Vorhaben den Ausführungen der vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt und die vorgeschlagene Auflage beachtet bzw. in den Bescheid aufgenommen wird.

Die empfohlene Auflage wurde als Nebenbestimmung 5.2.1 in den Bescheid aufgenommen.

Gesundheitsamt / Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen beim Main -Tanuns - Kreis

Vom Gesundheitsamt und vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Tanus-Kreises wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Regierungspräsidium Darmstadt

Die vorhandene veterinärrechtliche Zulassung für die Bioabfallvergärungsanlage schließt die beantragte Nachrottefläche nicht ein.

Da kein Erweiterungsantrag vorgelegt wurde, dürfen keine Gärreste mit tierischen Nebenprodukten auf die Nachrottefläche verbracht werden.

Hierzu wurde die Nebenbestimmung 1.9 in in den Bescheid aufgenommen.

Ein entsprechender veterinärrechtlicher Erweiterungsantrag zur Zulassung ist gegebenenfalls beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 54, -Veterinärwesen und Verbraucherschutz- zu stellen.

Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz

Auf der Nachrottefläche anfallendes Niederschlagswasser wird getrennt vom allgemeinen Oberflächenentwässerungssystem des Deponieparkes gesammelt und als Infiltrationswasser dem Deponiekörper zugeführt („Feuchte-Erhaltungssystem“ zur Förderung der Inertisierung und zum Verhindern einer Trockenstabilisation im oberflächenabgedichtetem Deponiekörper).

Die Fläche wird dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig ausgeführt. Eventuell aus den festen Gärresten ausgewaschene wassergefährdende Stoffe werden gesammelt und gelangen nicht in den Vorfluter.

Sowohl die Entwässerungsinfrastruktur inkl. „Verwertung“ des Niederschlagswassers als auch die Asphaltfläche wurden bereits abfallrechtlich genehmigt (mit der Planänderungsgenehmigung vom 16.11.2015).

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Aus Sicht der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb gemäß den Antragsunterlagen keine Bedenken.

Es wurden keine Nebenbestimmungen oder Hinweise zur Aufnahme in den Bescheid vorgetragen.

Landwirtschaft / Verwertung

Im Rahmen des Verfahrens war auch der sachgerechte Umgang mit dem festen Gärrest in Bezug auf die finale landwirtschaftliche Verwertung sicherzustellen. Es wurde daher vorgeschlagen, die unter Nebenbestimmungen 5.6.1 bis 5.6.8 aufgeführten Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die Stellungnahme des Dez. V 51.1 erfolgte im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum. Mit dem Fachbereich Ländlicher Raum wurde im Rahmen des Verfahrens mit der Betreiberin mehrere Abstimmungsgespräche geführt, in denen die Formulierung der vorliegenden Nebenbestimmungen erarbeitet wurde, die sowohl dem fachrechtlichen Anspruch der Landwirtschaft wie auch die Umsetzungsmöglichkeiten der Betreiberin berücksichtigen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, besteht gleichfalls die Pflicht, eine UVP durchzuführen, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Eine solche Vorprüfung des Einzelfalls wurde vorgenommen.

Unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ ergab sie, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 23. November 2016, siehe hierzu Anhang – Entscheidung zur UVPG vom 23. November 2016, wurde der Betreiberin die Entscheidung mitgeteilt.

Die Entscheidung wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet auf der Startseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, bekanntgegeben.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Teilweise sind sie aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage, wobei § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt ist.

Auch die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden lassen keine grundsätzlichen Genehmigungshindernisse erkennen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr.8.6.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht - AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG sind „Gefährliche Stoffe“ nur solche, die der CLP-VO [VO(EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008] unterfallen.

Im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments vom 5. April 2006 über Abfälle fallen Abfälle nicht in den Geltungsbereich der CLP-VO.

Danach ist für die vorliegende Anlage kein Ausgangszustandsbericht für die neu benötigte Flächeninanspruchnahme auf dem Rhein-Main-Deponiepark zu erstellen.

Die im vorliegenden Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass alle im Rahmen des Genehmigungsantrages noch erforderlichen Maßnahmen oder Abweichungen von den Antragsunterlagen Berücksichtigung finden können.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vor.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG.

Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zu erheben.

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MUKLV.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag

(Achim Kilb)

Anhang

- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Entscheidung zur UVPG vom 23. November 2016
- Deckblatt zur Planänderungsgenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG i.V. mit HAKrWG
- Kopie des Inhaltsverzeichnisse der Antragsunterlagen
- Satz Antragsunterlagen Ordner Nr.1, mit Nachträgen

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	04.08.2016 (BGBl.I S. 1957)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	30.11.2016 (BGBl.I S.2749)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	02.06.2016 (BGBl.I S.1257)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	30.11.2016 (BGBl.I S.2749)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl.I S.900)

	Abfällen		
31.BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozidMeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(AbI. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(AbI. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	AbI. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(AbI. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (AbI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (AbI. L 179 /3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
DüMV-Düngemittelverordnung	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	05.12.2012 (BGBl. I S.2482)	27.05.2015 (BGBl. I S.886)
DüV-Düngeverordnung	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	27.02.2007 (BGBl. I S.221)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)

EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	in der geltenden Fassung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	27.06.2013 (GVBl. I S. 458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S. 121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S. 4)	
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. I S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S. 457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270)	28.09.2014 (GVBl. I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl. I S. 381)	27.06.2013 (BGBl. I S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S. 590)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S. 458)	16.07.2014 (GVBl. I S. 186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	31.08.2015 (GVBl. I S. 1474)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	04.04.2016 (BGBl. I S. 569)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art. 1 der VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	19.07.2010 (BGBl. I S. 960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Explosionsschutz Druckgeräte Maschinen Gasverbrauchseinrichtung Pers. Schutzausrüstungen ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 511)	
	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S. 1603)	
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ 	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Eisen- und Stahlerzeugung Lederindustrie Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ 	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien Herstellung organischer Feinchemikalien Abfallbehandlungsanlagen Gießereiindustrie Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/ 	
Vollzugsempfehlung	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr.	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad	

Formaldehyd	605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMuKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	„Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2016 (BGBl.I S.1666)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	21.07.2016 (BGBl.I S.1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	30.11.2016 (BGBl.I S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VaWS-Hessen	VaWS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	21.07.2016 (BGBl.I S.1764)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV	
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates	vom 04.07.2012	

	vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	(ABI L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG	
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV	
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	

BVT-Dokumente finden Sie unter

<http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> (Adresse vom 04.04.2014 jo)

bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen;

Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL, in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008.

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, - V-3-8851.4.4 -, vom 5. November 2009 (MBI. NRW. S. 534).

H 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H 1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).

H 1.3

Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung/Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).







H 1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person im Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 1.5

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Genehmigungsbehörde oder die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 -Immissionsschutz-.

    	Regierungspräsidium Darmstadt Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden RMD Rhein-Main Deponie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Mehler Steinmühlenweg 5 D-65439 Flörsheim-Wicker	 Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä4/Ki Bearbeiter : Herr Achim Kilb Durchwahl : 0611/3309 435 Ihr Bearbeiter : Herr Peter Wagner Ihre Nachricht vom: 22. Juli 2015 Datum: 23. November 2016
<p>— Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. 2490) geändert worden ist, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker; hier: Betrieb einer extensiven Nachrotte für aerobisierte Gärreste auf einer befestigten Nachrottefläche auf dem Rhein - Main - Deponiepark, in Flörsheim - Wicker, Teilfläche B.</p> <p>— Ihr Antrag zum Betrieb einer extensiven Nachrotte für aerobisierte Gärreste auf einer befestigten Nachrottefläche, Betriebseinheit BE 13, als Nebeneinrichtung zur vorhandenen Biogasanlage am Standort Rhein - Main - Deponiepark, in Flörsheim - Wicker. Anlage - Teil der Antragsunterlagen vom 22. Juli 2015, Fach 4, Formular 20/1 u. 20/2 (3 Seiten und 5 Seiten) -</p>		
<h2>Entscheidung</h2>		
<p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrter Herr Gerd Mehler,</p> <p>— die Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH beabsichtigt auf dem Rhein - Main - Deponiepark in 65439 Flörsheim - Wicker, Kreis: Main - Taunus - Kreis, Gemarkung Wicker, Flur 38 und den Flurstücken 14, 15, 16 ,27 ,39 und 40 (jeweils teilweise) auf einer bereits genehmigten befestigten Nachrottefläche einen Betrieb zu einer extensiven Nachrotte für Gärreste aus der vorhandenen Biogasanlage einzuführen. Der neue Betrieb auf der befestigten Nachrottefläche (neue Betriebseinheit BE 13) ist als Nebeneinrichtung zur Biogasanlage einzustufen.</p>		
Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Umwelt Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar	Servicezeiten: Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale) Telefax: 0611 / 3309 - 444 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)	Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt Internet: www.zp-darmstadt.hessen.de Seite 1 vom 2

Hierzu wurde mit Schreiben vom 21. Juli 2015, eingegangen am 22. Juli 2015, i.V. mit den Antragsergänzungsunterlagen vom 9. November 2015 ein Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet, unter Fach 4, Formular 20/1 und 20/2 „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“, einen Antrag nach § 3a UVPG zur „Feststellung der UVP-Pflicht“.

Bei der vorhandenen Biogasanlage handelt es sich um „Eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, fällt der neue Betrieb der extensiven Nachrotte für aerobisierte Gärreste (neue BE 13) als Nebenanlage im Verbund mit den bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen (BE 01 bis 12 und 14) der Biogasanlage aufgrund ihrer Leistung nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG unter die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr.8.4.1.1 Spalte 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG die unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt wurde ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweis;

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen







Im Auftrag



(Achim Kilb)



Anhang : Deckblatt zur Planänderungsgenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG
i.V. mit HAKrWGe

    	Regierungspräsidium Darmstadt	
	<u>Entwurf</u>	
1.	Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis Rhein - Main Deponie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Mehler Steinmühlenweg 5 65439 Flörsheim - Wicker	Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Unser Zeichen: IV/Wi 42 100g18.03-MTK-Nachrotte Fläche B Bearbeiter/in: Dr. Frank Braunisch Durchwahl: 0611 / 3309 311 E-Mail: frank.braunisch@rpda.hessen.de Datum: 16. November 2015 <small>S:\420\3_Deponien\4_MTK\Rhein-Main Deponie GmbH\Deponie Flörsheim-Wicker\Fleach_B\2014-12-Nachrotte §35(3)\15-11-16_§35(3)_JVWi 42 100g18.03-MTK-Nachrotte Fläche B.docx</small>
	Zulassungsverfahren für Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)	
	Plangenehmigungsverfahren nach dem KrWG in Verbindung mit der Deponieverordnung (DepV); Deponie Flörsheim-Wicker der Rhein-Main Deponie GmbH (RMD)	
	Antragsteller/Sitz: RMD, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker Vorhaben: Errichtung einer befestigten Nachrottefläche mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren auf dem oberflächenabgedichteten Bauabschnitt BA 7a der Fläche B der Deponie Flörsheim-Wicker.	
	<ul style="list-style-type: none">• Planfeststellungsbeschlüsse des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24. August 1979 (Az.: V/1-79n 08/01 15 782) - M -) und 29. Dezember 2004 (Az.: IV/Wi-42.2-100g.18.03-MTK-23-) in der aktuellen Fassung• Plangenehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 15. Juni 2009 (Az.: IV/Wi-42.2-100g 18.03-MTK-§14(6)DepV-)• Antrag der Rhein-Main Deponie GmbH vom 25. November 2014, eingegangen am 27. November 2014, ergänzt mit Schreiben vom 20. Februar 2015 und Email vom 16. März 2015 sowie mit Schreiben der RMN vom 2. Juli 2015 mit nachgereichtem Plansatz A1 bis A14 (Stand 22.06.2015)	
	I. Planänderungsgenehmigung	
	1. Auf Antrag der Rhein-Main-Deponie GmbH (RMD), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mehler, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker, im folgenden als Antragstellerin bezeichnet, wird gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der §§ 10, 14 bis 17 der mit Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009	
	<small>Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Umwelt: Lesingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden</small>	<small>Servicezeiten: Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr</small>
	<small>Parkzeit in der Lesingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar</small>	<small>Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt</small>
	<small>Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale) 0611 / 3309 - 444 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)</small>	<small>Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de</small>

Anhang: - Kopie des Inhaltsverzeichnis -

ii

0	Deckblatt und Vorbemerkung	4 Seiten
Fach 1	Antrag Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage Formular 1/1.1: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Formular 1/1.3: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Liste der Bescheide / Genehmigungsbestand der Anlage	1 1 5 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 12 Seiten
Fach 2	Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
Fach 3	Erläuterungsbericht Kapitel 1 – 22	20 Seiten
Fach 4	Formularsatz nach BImSchG Formular 6/1: Betriebseinheiten Formular 6/2: Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. Formular 6/3: Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. Beiblätter zu Formular 6/3: Technische Datenblätter Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Beiblätter: Bescheide zu den Formularen 7/1 und 7/2 Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb Formular 7/6: Stoffdaten Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 1 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 11 Seiten 1 Seite 1 Seite 10 Seiten 1 Seite 1 Seite 2 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite

¶	Formular-9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG¶	1 Seite¶
	Vorblatt zu Formular-10: Abwasserdaten¶	1 Seite¶
	Formular-10: Abwasserdaten¶	8 Seiten¶
¶	Formular-11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen¶	1 Seite¶
	Formular-13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen¶	1 Seite¶
	Formular-14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten <u>Anlage</u> ¶	1 Seite¶
	Formular-14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im <u>Betriebsbereich</u> ¶	1 Seite¶
	<u>Formular-14/3: Land-Use-Planning (LUP)¶</u>	2 Seiten¶
	Formular-15/1: Arbeitsstättenverordnung - Nachrottefläche¶	2 Seiten¶
	Formular-15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung¶	1 Seite¶
	Formular-15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften¶	1 Seite¶
	Formular-16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil¶	1 Seite¶
	Formular-16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Nachrottefläche¶	1 Seite¶
	Formular-16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Nachrottefläche¶	¶
	Formular-16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Nachrottefläche¶	1 Seite¶
	Vorblatt zu den Formularen -17/1 bis -17/7¶	¶
	Formular-17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1 Seite¶
	Formular-17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG¶	2 Seiten¶
	Formular-17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe¶	3 Seiten¶
	Formular-17/3.2: -Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und <u>Gebindelager</u>)¶	2 Seiten¶
	Formular-17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe¶	3 Seiten¶
	Formular-17/5: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe¶	2 Seiten¶
	Formular-17/6: Rohrleitungsanlagen¶	3 Seiten¶
	Formular-17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe¶	3 Seiten¶
	Vorblatt zu den Formularen -19/1, -19/2 und -19/7¶	¶
	Formular-19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen¶	1 Seite¶
	Formular-19/2: → Windkraftanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen¶	¶
	Formular-19/7: Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen¶	1 Seite¶

	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“ Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ Formular 20/3: „Unterrichtung über beizubringende Unterlagen“ Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	3-Seiten 5-Seiten 3-Seiten 1-Seite
Fach 5	Planunterlagen	1 Plan
Fach 6	Fachgutachten Hier: Lufthygiene + Geruch inkl. 2-Seiten zur Gesamtbetrachtung Antragsergänzung „Überschlägige Vorbelastungsbetrachtung“, vom August 2016 Antragsergänzung zur „Aerobisierung der festen Gärreste“, vom Juni 2016	39-Seiten 3-Seiten 5-Seiten
Fach 7	Antrag zur Herstellung der Fläche nach Abfallrecht	39-Seiten, 2 Pläne

Anhang : - Satz Antragsunterlagen Ordner Nummer 1, mit Nachträgen -